



**GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software
Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der
Fiskallösung**

Stand Juli 2020

Präambel

Die vorliegenden Verkaufs- und Nutzungsbedingungen der bührlı dataplan GLASmatic gmbh, Bergstraße 5, D-73061, Ebersbach (nachfolgend „**GLASmatic**“ genannt) gelten für Kfz-Werkstätten, Autoglasbetriebe etc. (nachfolgend „**Nutzer**“ genannt), die das in Anlage 1 beschriebene Softwaremodul „GLASwin TSE“ inkl. Hardwarekomponente als GLASmatic Fiskallösung (nachfolgend „**Fiskallösung**“ genannt) innerhalb des GLASmatic Software-Produktes GLASwin nutzen möchten. Die Fiskallösung ermöglicht dem Nutzer, als Betreiber eines elektronischen Aufzeichnungs-Systems mit Kassenfunktion, innerhalb seiner GLASmatic-Software, eine gemäß technischer Richtlinie TR-03153 zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung („**TSE**“) einzusetzen, um den gesetzlichen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung („**KassenSichV**“) zu entsprechen und somit den Manipulationsschutz an digitalen Kassensystemen technisch zu gewährleisten. Die Fiskallösung besteht aus einer Hardwarekomponente des Herstellers Epson (gemäß TR-03153 BSI-zertifizierte TSE für Anschluss via USB an Kassen-PC) sowie eines zu installierenden Softwaremoduls mit integrierter Einbindungs- und Export-Schnittstelle, über die Aufzeichnungen von Kassenvorgängen auf die TSE geschrieben und auch ausgelesen werden können.

Abweichungen der Verkaufs- und Nutzungsbedingungen gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn GLASmatic ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Verkaufs- und Nutzungsbedingungen gelten in ihrer jeweils bei Abschluss des Vertrages gültigen Fassung, abrufbar unter [Verkaufs- und Nutzungsbedingungen](#). Diese Verkaufs- und Nutzungsbedingungen gelten unabhängig davon, ob der Vertrag online oder offline mit dem Nutzer geschlossen wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fiskallösung nur genutzt werden kann, wenn der Nutzer zudem die GLASwin-Software verwendet.

§ 1 Geltungsbereich der Verkaufs- und Nutzungsbedingungen

(1.1) Diese Verkaufs- und Nutzungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Das Angebot zur Nutzung der Fiskallösung richtet sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

(1.2) Die Verkaufs- und Nutzungsbedingungen regeln den Verkauf der Hardwarekomponente durch GLASmatic als Wiederverkäufer für den Hersteller Epson Deutschland GmbH, zum Einsatz im Zusammenhang mit der GLASmatic Fiskallösung sowie die Nutzung des Softwaremoduls der GLASmatic Fiskallösung von GLASmatic als Softwarehersteller und Lizenzgeber.

(1.3) Beim Online-Abschluss des Vertrages werden die Verkaufs- und Nutzungsbedingungen sowie die Datenschutzinformationen dem Nutzer vorab zur Verfügung gestellt. Er kann diese einsehen, herunterladen oder ausdrucken und muss vor Kaufabschluss ausdrücklich in die Anwendbarkeit dieser einwilligen.

(1.4) Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich im Einzelnen aus der allgemeinen Leistungsbeschreibung über die Fiskallösung (siehe ebenfalls Anlage 1). Bei Nutzung der Fiskallösung werden für alle Kassenvorgänge eindeutige Signaturen erstellt und diese auf die TSE geschrieben. Somit wird eine Manipulation von Daten, an elektronischen Aufzeichnungssystemen mit Kassenfunktion, unterbunden. Die Daten können im Rahmen von Kassennachschauen oder steuerlichen Außenprüfungen von der jeweils zuständigen Finanzbehörde des Nutzers eingefordert werden. Hierzu ist ebenfalls eine Export Schnittstelle zum Auslesen dieser Daten integriert (DSFinV-K), die es auch ermöglicht, die erfassten Daten in ein Archivsystem auszulagern.

(1.5) Nachfolgend werden der **Verkauf der Hardwarekomponente** und die **Nutzung des Softwaremoduls** getrennt dargestellt.



**GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software
Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der
Fiskallösung**

§ 2 GLASmatic Fiskallösung Softwaremodul

(2.1) Rechteeinräumung und Nutzungsumfang

(2.1.1) GLASmatic gewährt an namentlich genannten Nutzer, ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des TSE-Zertifikats beschränktes Recht, das Softwaremodul der Fiskallösung, zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung der Fiskallösung ist die vorherige Installation und der Einsatz der GLASmatic Software GLASwin im Betrieb des Nutzers.

(2.1.2) Das Eigentums- und Urheberrecht an dem Softwaremodul der Fiskallösung verbleibt im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich und vollständig bei GLASmatic.

(2.1.3) Es ist nicht gestattet, das Softwaremodul der Fiskallösung, dessen Funktionen und Schnittstellen zu vertreiben oder anderweitig Dritten zu übertragen (einschließlich der Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Ausgenommen hiervon ist die Übertragung an einen Rechtsnachfolger.

(2.1.4) Es ist ferner untersagt, den Programmcode des Softwaremoduls der Fiskallösung inklusive der Schnittstellen oder Teile hiervon zu verändern, rückwärts zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Quellcode auf andere Weise festzustellen, sowie abgeleitete Werke des Softwaremoduls der Fiskallösung zu erstellen.

(2.1.5) Die Rechteeinräumung nach diesem § 2 Abs. (2.1) findet keine Anwendung auf die in dem Softwaremodul der Fiskallösung ggf. verwendeten oder weiterentwickelten Open-Source-Komponenten. GLASmatic ist berechtigt, während der Vertragsausführung verwendete Open-Source-Komponenten laufend zu aktualisieren und weist den Nutzer darauf hin, dass ggf., zum Beispiel bei Nichtverfügbarkeit dieser, es zu Einschränkungen der Nutzungsrechteinräumung oder gar zur Einstellung des Angebots des Softwaremoduls der Fiskallösung kommen kann.

(2.1.6) GLASmatic hat das Recht seine Dienstleistungen und Produkte (Softwaremodul, Funktionen und Schnittstellen) jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu beschränken oder einzustellen, wenn es GLASmatic nicht zumutbar ist, die Dienstleistungen weiter zu erbringen (z.B. bei Änderung von Vertragssituationen mit dem Hersteller der Hardwarekomponente oder bei Konformitätsänderungen des technischen Zertifikats des Herstellers der Hardwarekomponente). Der Nutzer erhält keinen Source-Code.

(2.1.7) Die Nutzungsrechte an den von den Nutzern bereitgestellten Inhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Werkstattdaten, Endkundendaten, Belegdaten, Kassendaten und sonstige steuerrechtliche Daten, die über die Exportschnittstelle ausgelesen werden können, verbleiben bei den Nutzern. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass vorgenannte Daten, im Falle einer Unterstützungsleistung per Fernwartungssession, von GLASmatic gegebenenfalls eingesehen werden können.

(2.2) Vertragsbeendigung

(2.2.1) Der Nutzer kann die Fiskallösung auch nach Beendigung des Hauptvertrags für die GLASwin-Software weiter nutzen, spätestens aber bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit. Danach kann die Fiskallösung nicht mehr für die deaktivierte Hauptsoftware neu von GLASmatic bezogen werden.

(2.2.2) Nach Ende des Hauptvertrags für die GLASwin-Software, erhält der Nutzer keine Programmweiterentwicklungen mehr. Sollten sich Änderungen für die Fiskallösung ergeben (z.B. durch Gesetzesanpassungen), so werden diese nicht mehr upgedatet. Der Nutzer wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 GLASmatic Fiskallösung

(3.1) Verkaufsbedingungen

(3.1.1) Angebot und Vertragsschluss

Mit der Abgabe der Bestellung der kostenpflichtigen Fiskallösung durch den Nutzer, kommt noch kein Vertrag mit dem Nutzer zu Stande. Hierbei handelt es sich um ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages durch den Nutzer. GLASmatic kann dieses Angebot des Nutzers binnen einer Frist von zwei Wochen annehmen. GLASmatic ist indes nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Erst mit der schriftlichen Bestellbestätigung, in dem GLASmatic ausdrücklich den Eingang der Bestellung und die Annahme bestätigt, kommt ein Vertrag mit dem Inhalt dieser Verkaufs- und Nutzungsbedingungen zwischen dem Nutzer und GLASmatic zustande.



**GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software
Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der
Fiskallösung**

Soweit zusätzlich die Möglichkeit einer Online-Bestellung eingerichtet ist, geben Sie bereits am Ende des Bestellvorgangs durch Klick auf den Button „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ ein verbindliches Vertragsangebot ab. Auch hier kommt erst ein Kaufvertrag zustande, wenn GLASmatic das Angebot annimmt und die Annahme der Bestellung per E-Mail bestätigt.

(3.1.2) Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Nutzer überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Angebote etc., behält sich GLASmatic Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, GLASmatic erteilt dazu dem Nutzer ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit GLASmatic das Angebot des Nutzers nicht innerhalb der Frist von § 3 Abs. 1.1 annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an GLASmatic zurückzusenden.

(3.1.3) Preise, Versandkosten, Zahlungsbedingungen

(3.1.3.1) Der Nutzer ist zur Zahlung der Kosten für die Ware oder sonstige Produkte oder Dienstleistungen gemäß des Nutzungsvertrages verpflichtet.

(3.1.3.2) Einmalige Kosten, z.B. für die Ware oder sonstige Produkte oder Dienstleistungen, sind per Vorkasse bei Bestellung und sofort nach Rechnungsstellung durch Überweisung fällig. Die Ware wird nach Zahlungseingang verschickt.

(3.1.3.3) Alle Rechnungen von GLASmatic werden dem Nutzer elektronisch (pdf-Format) in seinem Postfach seines persönlichen Zugangs im GLASmatic-Kundenbereich auf der Webseite www.glasmatic.de/Kundenlogin zugestellt. Die persönlichen Zugangsdaten zu diesem Bereich liegen dem Nutzer vor.

(3.1.3.4) Es gelten jeweils die Preise, die zum Zeitpunkt der abgegebenen Bestellung maßgeblich sind. Es besteht daher grundsätzlich kein Anspruch darauf, die Ware oder sonstige Produkte oder Dienstleistungen zu früher oder später geltenden, günstigeren Preisen zu erhalten. Soweit GLASmatic vor Lieferung der Ware oder sonstigen Produkten oder Dienstleistungen eintretende Preisreduzierungen für Ihre aktuelle Bestellung ausnahmsweise noch berücksichtigt, geschieht dies freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung.

(3.1.3.5) Verpackungs- und Versandkosten sind nicht im Warenpreis enthalten und werden gesondert berechnet.

(3.1.3.6) Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3.1.3.7) Der Abzug von Skonto wird nicht gewährt.

(3.1.4) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Nutzer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Nutzer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3.1.5) Lieferung und Lieferzeit

(3.1.5.1) Liefertermine oder -Fristen gelten nur als ungefähre Angaben, wenn sie nicht von GLASmatic ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

(3.1.5.2) Der Beginn der von GLASmatic angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Nutzers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3.1.5.3) Kommt der Nutzer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GLASmatic berechtigt, den GLASmatic insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Nutzer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3.1.5.4) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Bestellbestätigung von GLASmatic, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Zahlung auf dem Konto der GLASmatic. Ist die Leistung von einer Mitwirkung des Nutzers abhängig, so beginnt die Frist nicht, bevor der Nutzer seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

(3.1.5.5) Die Lieferpflicht von GLASmatic ruht, solange sich der Nutzer GLASmatic gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis im Verzug befindet.

GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software**Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlí datáplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der Fiskallösung**

(3.1.5.6) Nachfristen müssen schriftlich, mindestens aber in Textform, gesetzt werden. Eine vom Nutzer gesetzte Nachfrist ist in jedem Fall unangemessen, wenn sie weniger als drei (3) Wochen beträgt. Je nach Art der geschuldeten Leistung kann eine längere Nachfrist erforderlich sein.

(3.1.5.7) Wird GLASmatic die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt, aus anderen außergewöhnlichen, oder unverschuldeten Umständen vorübergehend unmöglich oder erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Nutzer für die Leistungserbringung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen §§ 281 Abs. 1 323 Abs. 1 BGB. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, Pandemien, Lieferengpässe oder -Verzug, auch wenn sie beim Vorlieferanten von GLASmatic eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt GLASmatic dem Nutzer mit.

(3.1.5.8) Vor Ablauf der gemäß 3.1.5.7 verlängerten Leistungszeit ist der Nutzer weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zum Schadenersatz berechtigt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts endet, wenn das Leistungshindernis mehr als sechs (6) Wochen andauert; in diesem Fall ist auch GLASmatic zum Rücktritt berechtigt.

(3.1.6) Gefahrübergang bei Versendung

Die Gefahr einer zufälligen Zerstörung, Beschädigung, einer sonstigen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware, geht im Falle der Versendung mit der Übergabe an den Spediteur bzw. Transporteur auf den Nutzer über. Dies gilt auch bei frachtfreier Versendung.

(3.1.7) Eigentumsvorbehalt

(3.1.7.1) Sämtliche von GLASmatic gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von GLASmatic. Da der Nutzer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und nur zu gewerblichen Zwecken die Ware bestellt, geht das Eigentum erst mit Ausgleich aller Zahlungsforderungen, die GLASmatic aus der Geschäftsbeziehung gegen den Nutzer zustehen, auf diesen über. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen von Waren, auch wenn GLASmatic sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

(3.1.7.2) GLASmatic ist berechtigt, die Kaufsache vor Eigentumsübergang zurückzunehmen, wenn der Nutzer sich vertragswidrig verhält.

(3.1.7.3) Der Nutzer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

(3.1.7.4) Der Nutzer ist berechtigt, die Kaufsache (ausschließlich Hardware) im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiter zu verkaufen. Sofern die Gebühren für den Kauf der Hardware noch nicht an GLASmatic gezahlt worden sind, tritt der Nutzer sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherheitshalber bereits jetzt an GLASmatic ab. Die Übertragung der Softwarerechte sind ausgeschlossen (§ 2. 1.3)

(3.1.8) Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff

(3.1.8.1) Gewährleistungsrechte des Nutzers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3.1.8.2) Der Nutzer muss die gelieferte Ware sofort untersuchen. Offensichtliche Mängel muss der Nutzer GLASmatic sofort nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigen. Sonstige Mängel hat der Nutzer unverzüglich, das heißt spätestens eine (1) Woche nach ihrer Entdeckung, GLASmatic gegenüber schriftlich anzuzeigen und zu rügen.

(3.1.8.3) Werden Mängel nicht rechtzeitig angezeigt beziehungsweise gerügt, so gilt die Ware insoweit als genehmigt.

(3.1.8.4) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von GLASmatic gelieferten Ware bei dem Nutzer.

(3.1.8.5) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von GLASmatic einzuholen.

(3.1.8.6) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird GLASmatic die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl von GLASmatic nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist GLASmatic stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software

Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der Fiskallösung

(3.1.9.7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Nutzer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(3.1.9.8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(3.1.9.9) Werden vom Nutzer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(3.1.9.10) Ansprüche des Nutzers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von GLASmatic gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Nutzers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(3.1.9) Haftung

(3.1.9.1) GLASmatic haftet bei Vorsatz, im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

(3.1.9.2) Im Übrigen haftet GLASmatic nur in den Fällen, in denen die Pflichtverletzung auf grober Fahrlässigkeit beruht oder in der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3.1.9.3) Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung von GLASmatic jedoch der Höhe nach auf den doppelten Betrag der vom Nutzer zu zahlenden Vergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt, begrenzt.

(3.1.9.4) Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung von GLASmatic jedoch der Höhe nach auf die vom Nutzer zu zahlende Vergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt, begrenzt.

(3.1.9.5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 3.1.9 gelten entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und zwar auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von GLASmatic.

§ 4 Funktionsfähigkeit der Fiskallösung/Systemvoraussetzungen

(4.1) Einzelplatz/Client

(4.1.1) Betriebssystem/Software:

Windows 7 (bis 14.01.2020), Windows 8, Windows 10 ab Professional, Enterprise, Ultimate
Es werden 32/64 Bit Versionen unterstützt.

(4.1.2) Hardware (Minimum):

Minimum Intel Core I5, min. 4 GB RAM, oder vergleichbar

Empfohlen: Intel I5, 3,0 GHz, min. 8 GB RAM oder höher

10 GB freier Festplattenspeicher GLASwin

Bildschirmauflösung: empfohlen 100 % Skalierung und 1280 x 1024, dringend empfohlen 1920 x 1080

Netzwerkanbindung mit mind. 100MBit/s

Achtung nicht unterstützt werden:

Windows95, Windows98(SE), Windows ME, Windows NT/2000, Windows XP (alle Versionen)

Windows Vista, Linux, Apple Macintosh

(4.1.3) Datensicherung:

In Abhängigkeit der EDV-Umgebung; liegt im Verantwortungsbereich des Nutzers

(4.2) Server

(4.2.1) Betriebssystem/Software:

GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software

Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der Fiskallösung

Windows Server 2008 SP2 Standard (bis 14.01.2020), Datacenter, Enterprise, Windows Server 2008 R2 SP1 Standard, Foundation, Enterprise, Datacenter (bis 14.01.2020), Windows Server 2012 SP1 / Windows Server 2012 R2 SP1 Standard, Essentials, Datacenter, Windows Server 2016 SP1 Standard, Datacenter, Essentials, Windows Server 2019 Standard, Datacenter

(4.2.2) Hardware (Minimum):

Minimum Intel Core I7, min. 16 GB RAM oder vergleichbar
empfohlen: Intel XEON E5, 6 Core, min. 16 GB RAM oder höher
20 GB freier Festplattenspeicher

Bildschirmauflösung: empfohlen 100 % Skalierung und 1280 x 1024, dringend empfohlen 1920 x 1080
100 MBit Netzwerkkarte (Gigabit LAN empfohlen)

Achtung: Windows Home Server Edition, Windows Server 2003 sind möglich, werden aber nicht supportet.
Freigabe: Zur Verbindung eines Client ist die Netzwerkgabe über TCP Port 3306 erforderlich.

(4.2.3) Datensicherung:

In Abhängigkeit der EDV-Umgebung; liegt im Verantwortungsbereich des Kunden

(4.3) Bereitstellung und Funktionsfähigkeit

(4.3.1) Für den **Bezug der Fiskallösung**, sowie für **gegebenenfalls bereitgestellte Updates** (nachfolgend „Dienste“ genannt), ist ein Internetzugang erforderlich. Die Nutzung der Fiskallösung selbst erfordert kein Internetzugang.

(4.3.2) Dabei sind die Dienste unter anderem durch die technischen Gegebenheiten des Internets beschränkt. Die Dienste werden in einem Rechenzentrum mit einer Verfügbarkeit von bis zu 99,0% betrieben. Die tatsächliche Möglichkeit, auf die Dienste zuzugreifen, hängt indes von weiteren Umständen außerhalb der Kontrolle von GLASmatic ab, beispielsweise der Verfügbarkeit von Kommunikationsleitungen und/oder dem Internet.

(4.3.3) GLASmatic behält sich zudem das Recht vor, die Dienste, insbesondere zu Zwecken der Wartung, Software- und Datenupdates und Administrationsarbeiten vorübergehend einzuschränken. Zudem können Wartungen, Updates und Administrationsarbeiten zu einer zeitweisen Nichtverfügbarkeit der Dienste führen. Soweit dies möglich ist, werden umfangreiche Wartungsarbeiten zuvor von GLASmatic dem Nutzer per E-Mail angekündigt und während Zeiten vorgenommen, zu denen die Dienste statistisch seltener genutzt wird.

(4.3.4) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die GLASmatic die Leistung ohne eigenes Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und -gateways anderer Betreiber, hat GLASmatic nicht zu vertreten. Diese Ereignisse berechtigen GLASmatic, die Dienste, während der Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit danach, nicht zur Verfügung zu stellen. GLASmatic wird den Nutzer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit per E-Mail informieren.

§ 5 Pflichten des Nutzers

(5.1) Durch das "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" wurde die Regelung des § 146a AO neu geschaffen. Hiernach müssen elektronische Aufzeichnungssysteme ab dem 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen (Hinweis: hier gilt eine länderspezifische [Nichtbeanstandungsregelung](#) bis zum 30.09.2020 bzw. 31.03.2021). Ziel dieser neuen Vorschrift ist es, jedwede nachträgliche Manipulation von Kassendaten zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund darf ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion, so wie es in dem GLASmatic-Software-Produkt GLASwin, als Warenwirtschafts-System, integriert ist, ab 01.01.2020 (Hinweis: [Nichtbeanstandungsregelung](#) beachten) nur noch mit einer zertifizierten TSE, betrieben werden. Der Nutzer ist daher per Gesetz verpflichtet, beim Einsatz von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit Kassenfunktion, ein System mit einer zertifizierten TSE gemäß Richtlinie TR-03153 zu verwenden (siehe auch Kassensicherungsverordnung, kurz **KassenSichV**). Sie ist eine

Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums zur Präzisierung der steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten bei aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen und erweitert die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung



GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software

Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der Fiskallösung

und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz **GoBD**).

(5.1.2) Mitteilung an die Finanzbehörde

(5.1.2.1) Der Nutzer ist gemäß § 146a Abs. 4 AO zur Mitteilung, mittels amtlichen Vordrucks, innerhalb eines (1) Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems bei seinem zuständigen Finanzamt, verpflichtet. Unter Außerbetriebnahme fällt auch der Untergang oder das Abhandenkommen des elektronischen Aufzeichnungssystems. Detailinformationen erhält der Nutzer von seinem zuständigen Finanzamt.

(5.1.2.2) Der Ablauf des kryptographischen Zertifikats für die eingesetzte Fiskallösung USB-TSE, beträgt fünf (5) Jahre. Danach ist der Nutzer verpflichtet, eine neue Fiskallösung von GLASmatic zu kostenpflichtig zu erwerben. Diese besteht ebenfalls aus einer neuen Hardwarekomponente mit einer neuen Zertifikatslaufzeit von weiteren fünf (5) Jahren sowie einem Update für das Softwaremodul.

(5.1.3) Ausfall der TSE

(5.1.3.1) Der Nutzer ist gemäß § 146a Abs. 7 AO verpflichtet, Ausfallzeiten und -grund der TSE zu dokumentieren.

(5.1.3.2) Das elektronische Aufzeichnungssystem, im GLASmatic-Software-Produkt GLASwin integriert, kann ohne die funktionsfähige TSE weiterbetrieben werden. Der Ausfall der TSE muss auf dem Beleg ersichtlich sein. Dies erfolgt durch die fehlende Transaktionsnummer. Soweit der Ausfall lediglich die zertifizierte TSE betrifft, wird es nicht beanstandet, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem bis zur Beseitigung des Ausfallgrundes weiterhin genutzt wird.

(5.1.3.3) Die grundsätzliche Belegausgabepflicht bleibt von dem Ausfall unberührt, auch wenn nicht alle für den Beleg erforderlichen Werte durch die zertifizierte TSE zur Verfügung gestellt werden. Die Belegangaben zu Datum und Uhrzeit müssen in diesem Fall von dem elektronischen Aufzeichnungssystem bereitgestellt werden.

(5.1.3.4) Der Nutzer ist auch bei Ausfall der TSE weiterhin zur Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet. Die Belegausgabepflicht entfällt lediglich bei einem vollumfänglichen Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems oder bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit. Bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit für den elektronischen Beleg muss das Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit § 1 Satz 1 KassenSichV weiterhin genutzt werden.

(5.1.3.5) Der Nutzer ist verpflichtet die jeweilige Ausfallursache unverzüglich zu beheben, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 146a AO schnellstmöglich wieder eingehalten werden.

(5.1.4) Kassenabschluss

Eine untertägige Änderung der Stammdaten (Firmenbezeichnung, Steuernummer, etc.) ist nicht mehr ohne weiteres im laufenden Betrieb möglich. Vor der Änderung der Stammdaten muss ein Kassenabschluss durchgeführt werden.

(5.1.5) DSFinV-K Export

(5.1.5.1) Der DSFinV-K Export ist eine in der Fiskallösung integrierte Schnittstelle und ermöglicht dem Finanzamt eine tiefergehende steuerliche Prüfung von Kassentransaktionen. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer (jederzeit unangekündigten) Kassennachschaue oder einer Außenprüfung sehr detaillierte Fragen zu einzelnen Kassenvorgängen gestellt werden können. Die Außenprüfung wird anhand des DSFinV-K Exports jeden Vorgang an der Kasse auch zeitlich nachverfolgen können.

(5.1.5.2) Für die Dauer der Aufbewahrungsfristen ist ein Export der durch die TSE abgesicherten Daten sowie ein DSFinV-K Export vorzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet sicherzustellen, dass diese Daten rechtskonform gespeichert werden, auch wenn die Speichermedien (USB/SD) voll sind.

§ 6 Hotline/Support

(6.1) Allgemeine Regelungen:

(6.1.1) Die Supportabteilung ist unter folgenden Kontaktdaten – von Mo.-Do. 08.00-17.00 Uhr und Fr. 08.00-16.00 Uhr, ausgenommen an bundeseinheitlichen Feiertagen und Feiertagen in Baden-Württemberg,

erreichbar: bührlı dataplan GLASmatic® gmbh, Tel. 07163 – 53602-0, Fax. 07163 – 53602-20, E-Mail: info@glasmatic.de

bührlı dataplan GLASmatic gmbh – Tel. 07163–53602-0 Fax 07163–53602-20 E-Mail info@glasmatic.de
Zweigstelle: Wolfshalde 42, 73061 Ebersbach a. d. Fils, Deutschland
Firmensitz: Bergstr. 5, 73061 Ebersbach a. d. Fils, Deutschland - www.glasmatic.de -
Geschäftsführerin: Petra Off HRB: Ulm 720703 Ust-IdNr. DE 147812115

GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software

Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlí datáplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der Fiskallösung

(6.1.2) Für die Inanspruchnahme von Supportleistungen durch GLASmatic kann es notwendig werden, dass GLASmatic die Dienstleistung beim Nutzer mittels Fernwartungs-Session erbringen muss. Dem Nutzer steht hierfür die Möglichkeit zur Nutzung der TeamViewer-Software innerhalb der GLASwin zur Verfügung.

Fernzugriffe durch GLASmatic erfolgen ausschließlich nach Zustimmung durch den Nutzer und in dessen Beisein. Stimmt der Nutzer einem Fernzugriff durch GLASmatic nicht zu, kann unter Umständen die Fehlersuche, Fehlerbehebung, Hilfe, Beantwortung von Fragen etc. durch GLASmatic nicht erfolgen. Für den Fernzugriff ist das Vorliegen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verpflichtend. Zu diesem Zweck schließen die Parteien eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV Art. 28 DS-DGVO)**.

(6.2) Beschreibung Support-Modelle:

(6.2.1) Modell Telefonhotline/Support:

(6.2.1.1) Der Nutzer erhält Telefonhotline/Support-Leistungen aus den Bereichen First-Level-Support sowie Second-Level-Support. Third-Level-Support ist generell kostenpflichtig und in Hotline/Support-Dienstleistung nicht enthalten, Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (siehe auch **Third-Level-Support**).

(6.2.1.2) Das Support-Modell Telefonhotline/Support ist flexibel und kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(6.2.2) Modell **keine** Telefonhotline/Support:

Telefonhotline/Support-Leistungen aus den Bereichen First-Level-, Second-Level- sowie Third-Level-Support sind generell kostenpflichtig und werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(6.3) Beschreibung der Support-Levels:

(6.3.1) **First-Level-Support:**

Der First-Level-Support ist die erste Support-Stufe bei Nutzerproblemen- oder -rückfragen (allgemeine Fragen, Fragen zum Programm, der Bedienbarkeit und den Funktionen). Er leistet die vollständige Erfassung aller Nutzeranfragen und allen dazugehörigen weiteren Informationen. Die Bearbeitung und Beantwortung der Fragen, bzw. die Lösung der Probleme löst der First-Level-Support, soweit möglich und gemäß seinem Kenntnisstand, selbständig. Wird keine Telefonhotline/Support-Dienstleistung vom Nutzer gewünscht, werden die Kosten für den First-Level-Support nach tatsächlichem Aufwand mit 25,- EUR pro 15 Minuten berechnet. Dabei werden jeweils alle angefangenen 15 Minuten voll berechnet.

(6.3.2) **Second-Level-Support:**

Der Second-Level-Support unterstützt den First-Level-Support, z.B. bei der Klärung von komplexeren Kundenanfragen. Wird keine Telefonhotline/Support-Dienstleistung vom Nutzer gewünscht, werden die Kosten für den Second-Level-Support nach tatsächlichem Aufwand mit 30,- EUR pro 15 Minuten berechnet. Dabei werden jeweils alle angefangenen 15 Minuten voll berechnet.

(6.3.3) **Third-Level-Support:**

Der Third-Level-Support ist eine Inanspruchnahme von Spezialisten aus der Fachabteilung Entwicklung des Software-Herstellers GLASmatic bei Problemen zu bisher unbekanntem Themen oder sehr komplexen system- oder entwicklungstechnischen Themen sowie bei Fehlern des eingesetzten Systems des Nutzers und bei Nichtverschulden von GLASmatic. Dieser ist generell kostenpflichtig und wird jeweils nach tatsächlichem Aufwand mit 35,- EUR pro 15 Minuten berechnet. Dabei werden jeweils alle angefangenen 15 Minuten voll berechnet.

§8 Sonstige Bestimmungen

(8.1) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Nutzungs- und Kaufvertrag mit GLASmatic entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von GLASmatic. GLASmatic ist jedoch berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Nutzers zuständigen Gerichte anzurufen.

(8.2) Der Nutzungs- und Kaufvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(8.3) Der Nutzungs- und Kaufvertrag enthält keine handschriftlichen Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen des beidseitigen Einverständnisses von GLASmatic und Nutzer und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Die Textform gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses selbst.

(8.4) Sollten Bestimmungen bzw. wesentliche Bestandteile dieser Verkaufs- und Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software

Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der Fiskallösung

(8.5) Zusätzlich zu diesen Verkaufs- und Nutzungsbedingungen sind die Informationen zur Datenverarbeitung zu beachten.

Anlage 1 GLASmatic Fiskallösung

Beschreibung der Funktion des Programmes „GLASwin TSE“

Funktionen des Programmes "GLASwin TSE"

Das Programm "GLASwin TSE" stellt eine Schnittstelle zwischen einem oder mehreren GLASwin-Installationen und der USB-TSE von EPSON innerhalb eines lokalen Computernetzwerkes (LAN) dar.

Mithilfe des Programmes "GLASwin TSE" wird sichergestellt, dass Kassenbuchungen, die mittels eines GLASwin-Programmes vorgenommen werden, gesetzeskonform in der USB-TSE abgesichert werden.

Grundlage hierfür ist die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Ohne Vorhandensein des Programmes "GLASwin TSE" kann die USB-TSE nicht betrieben werden.

Wichtige Anmerkung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments (09/2020) ist ein gesetzeskonformer Betrieb von PC-Kassen und USB-TSEs nur dann möglich, wenn sich sämtliche technischen Geräte, die zur Abwicklung von Kassenbuchungen benutzt werden, im unmittelbaren Einflussbereich des Steuerpflichtigen, befinden. Sogenannte Cloud-Lösungen sind zum aktuellen Zeitpunkt vom Gesetzgeber *noch nicht* zugelassen worden. Da der Gesetzgeber nicht definiert, was unter *unmittelbarem Einflussbereich* zu verstehen ist, ist dem Steuerpflichtigen daher angetragen, die Auslegung dieses Begriffes nach bestem Wissen selbst vorzunehmen.

Beschreibung der Vorgehensweise zur Inbetriebnahme von "GLASwin TSE" und der USB-TSE von EPSON

Mittels der Installation der PWE (Programmweiterentwicklung) des Programmes GLASwin werden zwei weitere Programme auf jeden Kundenrechner kopiert, auf dem sich ein GLASwin-Programm befindet oder befinden soll:

- 1) ein EPSON-Treiber für Microsoft Windows, der für den Betrieb der USB-TSE erforderlich ist
- 2) das Programm "GLASwin TSE", welches für die Kommunikation zwischen dem GLASwin-Programm und der USB-TSE erforderlich ist.

Der EPSON-Treiber muss nur auf demjenigen Rechner im LAN installiert werden, an dem die USB-TSE angesteckt ist. Auf den anderen Rechnern im LAN ist die Treiberinstallation nicht erforderlich.

Nach erfolgreicher Installation der PWE, des EPSON-Treibers und einem eventuellen Neustart des GLASwin-Programmes ist "GLASwin TSE" bereit für die Konfiguration.

Die Konfiguration umfasst folgende Schritte:

- 1) Eingabe von Schlüsseln zum Zugriffsschutz der USB-TSE
- 2) Registrieren von Kassen in der USB-TSE
- 3) Eingabe von Server-IP und Server-Port bei Mehrplatzlösungen

Nach erfolgreicher Konfiguration sind die USB-TSE und das "GLASwin TSE" einsatzbereit, um Kassenbuchungen gesetzeskonform abzusichern.

Die USB-TSE besitzt ab Werk eine eindeutige Kennung (TSE-Seriennummer). Mit dieser Kennung, sowie der sog. TSE-Beschreibung und des TSE-Typs ist die TSE beim Finanzamt anzumelden. Die Mitteilung an das Finanzamt ist innerhalb eines (1) Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten (Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO). Diese Daten können innerhalb des Programmes "GLASwin TSE" ermittelt werden.

Wichtige Anmerkung:

GLASmatic Fiskallösung für die GLASwin-Software

Verkaufs- und Nutzungsbedingungen/AGB der bührlı dataplan GLASmatic gmbh für die Nutzung der Fiskallösung

Es wird von EPSON sowie vom Gesetzgeber empfohlen, die abgesicherten Daten, die sich auf der USB-TSE befinden, in regelmäßigen Abständen (z.B. arbeitstäglich vor Schließen des Programmes) in ein sicheres Archivsystem zu exportieren. "GLASwin TSE" stellt dafür eine Exportfunktion zur Verfügung. Die Daten müssen zugriffs- und verlustgeschützt aufbewahrt werden, um im Falle einer Prüfung den Finanzbehörden ausgehändigt werden zu können. Der Steuerpflichtige ist selbst verantwortlich dafür, diesen Export regelmäßig und sorgfältig durchzuführen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Datenfluss zwischen GLASwin, "GLASwin TSE" und der USB-TSE

Es gibt zwei Arten von Daten, die zwischen dem GLASwin-Programm und dem Programm "GLASwin TSE" ausgetauscht werden:

- 1) Daten zur Registrierung einer Kasse in der TSE
- 2) Buchungsdaten

Daten zur Registrierung einer Kasse werden dann vom GLASwin-Programm an das "GLASwin TSE" übertragen, wenn eine (neue) Kasse in der TSE registriert werden soll. Dies ist erforderlich, da die TSE von nicht registrierten Kassen keine Buchungen entgegennimmt.

Buchungsdaten werden zwischen GLASwin-Programm und "GLASwin TSE" immer dann übertragen, wenn im GLASwin-Programm eine Kassenbuchung vorgenommen wird. Dies geschieht zeitlich unmittelbar, und ist an die Funktionsfähigkeit der USB-TSE, des Programmes "GLASwin TSE" sowie des lokalen Netzwerkes gebunden. Es ist *nicht* statthaft, Kassenbuchungen vorzunehmen, wenn eine der genannten Komponenten nicht funktionsfähig ist!

Da Kassenbuchungen nach Gesetzeslage immer tagesaktuell vorgenommen werden müssen, bietet das GLASwin-Programm die Möglichkeit, auf Nachfrage (Dialogfeld), auch bei Ausfall des "GLASwin TSE" oder der USB-TSE, Kassenbuchungen vorzunehmen. Dies muss allerdings durch den Steuerpflichtigen dokumentiert und, im Falle einer Prüfung, den Finanzbehörden mitgeteilt werden (Ausfall der zertifizierten TSE nach §146a Abs. 7 AO).

Die Datenübertragung zwischen dem GLASwin-Programm und dem "GLASwin TSE" findet verschlüsselt statt.

Verfall/ Austausch der TSE

Die USB-TSE besitzt mehrere Eigenschaften, die zum Verlust der Funktionsfähigkeit führen:

- 1) Natürliche Abnutzung des Flash-Speichers
- 2) Ablauf des Zertifikates
- 3) Erschöpfung des Signaturvorrates

Der Gesamtzustand und Detailangaben zu den genannten Eigenschaften können innerhalb des Programmes "GLASwin TSE" ermittelt werden.

Es ist dem Steuerpflichtigen angetragen, rechtzeitig vor Verfall einer USB-TSE für Ersatz zu sorgen, da auf einer verfallenen USB-TSE *keine Buchungen* mehr vorgenommen werden können.

Eine verfallene USB-TSE muss beim Finanzamt abgemeldet, und die neu erworbene USB-TSE muss beim Finanzamt angemeldet werden.

Anmerkung:

Die Schritte, um eine neue USB-TSE in Betrieb zu nehmen, sind die gleichen wie oben beschrieben.

Anmerkung 2:

Die Schritte, um eine gebrauchte USB-TSE in Betrieb zu nehmen, sind ähnlich wie oben beschrieben.

Anmerkung 3:

Beim Austausch des Rechners, an dem die USB-TSE angesteckt ist, oder Änderung der Netzwerkennung dieses Rechners wird ein kurzer Registrierungsprozess durchlaufen, da die TSE den Rechnernamen intern benötigt.